



Wegleitung

Patientenvollmacht



Herausgeber

Dialog Ethik
Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen
Schaffhauserstrasse 418
8050 Zürich
Tel. 044 252 42 01
Fax 044 252 42 13
info@dialog-ethik.ch
www.dialog-ethik.ch

Autorinnen und Autoren

lic. phil. und MAS Patrizia Kalbermatten-Casarotti,
wissenschaftliche Mitarbeiterin Patientenverfügung, Institut Dialog Ethik, Zürich
Dr. theol. Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin Institut Dialog Ethik, Zürich
Dr. Markus Breuer, Leiter Fachbereich Bildung, Institut Dialog Ethik, Zürich

Fachlektorat

PD Dr. med. Christoph Cottier, ehem. Chefarzt Regionalspital Emmental,
Burgdorf
lic. iur. Jürg Gassmann, Rechtsanwalt, Winterthur
Prof. Dr. med. MAS Andreas U. Gerber, ehem. Chefarzt für Innere Medizin
Spitalzentrum Biel/Bienne, Einzelmitglied der SAMW, Burgdorf
MAS Hildegard Huber, Pflegeexpertin Spital Uster
lic. phil. Daniela Ritzenthaler-Spielmann, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Patientenverfügung, Institut Dialog Ethik, Zürich

© Dialog Ethik, Version September 2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Über die Patientenvollmacht	6
2. Wissenswertes für die verfügende Person	9
Wen soll ich als meine Vertretung ernennen?	9
Was kann meine Vertretung entscheiden, falls ich urteilsunfähig bin?	13
Was muss ich mit meiner Vertretung klären?	14
Das Erstellen der Patientenvollmacht «Schritt für Schritt»	15
Verfügende und vertretungsberechtigte Person	15
Nahe stehende Personen	16
Anhaltspunkte zu meinen Einstellungen	16
Organspende	19
Persönliche Ergänzungen	20
Datierung und Unterzeichnung	20
Die Patientenvollmacht ist erstellt. Wie weiter?	21
Wo kann ich meine Patientenvollmacht aufbewahren?	21
Wie mache ich meine Patientenvollmacht bekannt?	21
Wie kann ich meine Patientenvollmacht aktualisieren?	22
Wie kann ich meine Patientenvollmacht ändern oder widerrufen?	22
3. Wissenswertes für die Vertretung	23
Soll ich den Vertretungsauftrag annehmen?	23
Was ist meine Aufgabe im Ernstfall?	24
Was passiert, wenn ich den Auftrag niederlege?	25
4. Das Beratungsangebot von Dialog Ethik	27

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie halten die Wegleitung zur Patientenvollmacht von Dialog Ethik in den Händen. Diese Informationsbroschüre soll Ihnen helfen, Ihre Fragen zu beantworten, die sich beim Erstellen und bei der Umsetzung Ihrer Patientenvollmacht ergeben könnten.

Im Zentrum der Patientenvollmacht und der Wegleitung stehen folgende Prinzipien:

Selbstbestimmung

Mit der Patientenvollmacht bestimmen Sie, wer an Ihrer Stelle medizinische und pflegerische Entscheidungen über Ihre Behandlung und Betreuung treffen darf, falls Sie selbst urteilsunfähig sein sollten.

Offenheit

Das Leben und auch das Sterben entziehen sich der absoluten Kontrolle durch den Menschen. So kann man nicht alle existentiellen Situationen, die eintreffen könnten, vorwegnehmen. Manchen Personen fällt es zudem schwer, sich mit dem Lebensende auseinanderzusetzen. Mit der Patientenvollmacht lassen Sie offen, welche Therapien umgesetzt werden, falls Sie urteilsunfähig sein sollten. Sie delegieren die medizinischen und pflegerischen Entscheidungen an eine Vertreterin oder einen Vertreter Ihrer Wahl.

Vertrauensverhältnis

Das Delegieren solcher Entscheidungen setzt ein sehr grosses Vertrauen und eine sehr gute Beziehung zu Ihrer Vertretung voraus.

Befähigung

Stellvertreterentscheidungen über Behandlungen oder Therapien sind oft schwierig und anspruchsvoll. Die Patientenvollmacht und die Wegleitung leisten hier Unterstützung. Diese Dokumente helfen erstens Ihnen, eine geeignete Vertretung zu ernennen. Sie ermöglichen zweitens Ihrer Vertretung, sich in der konkreten Situation an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, damit Ihre persönlichen Werte und Haltungen berücksichtigt werden.

Neben der Patientenvollmacht braucht es auch das persönliche Gespräch mit Ihrer Vertretung. Nur wenn diese mit Ihren Einstellungen und Werten vertraut ist, kann sie Ihre Interessen wirkungsvoll vertreten und in Ihrem Sinne entscheiden.

Ihr Team von Dialog Ethik

1. Über die Patientenvollmacht

Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie selbst in jede Therapie, die Ihnen die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt vorschlägt, einwilligen oder diese ablehnen.

Sind Sie urteilsunfähig, müssen andere stellvertretend für Sie Entscheidungen treffen.

Stellvertreterentscheidungen können u. a. mittels einer Patientenvollmacht gefällt werden. **Mit einer Patientenvollmacht setzen Sie eine vertretungsberechtigte Person ein, die für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit sämtliche Entscheidungen über Ihre Behandlung und Betreuung an Ihrer Stelle treffen wird. Mit der Patientenvollmacht legen Sie keine detaillierten medizinischen oder pflegerischen Anordnungen im Voraus fest. Eine Ausnahme bildet die Entscheidung für oder gegen eine Organspende.**

Da die Patientenvollmacht keine exakten Weisungen enthält, ist der Entscheidungsspielraum Ihrer vertretungsberechtigten Person sehr gross. Das Delegieren der Entscheidungsbefugnis setzt deshalb voraus, dass Sie der gewählten Vertretung grosses Vertrauen entgegenbringen. Die Beauftragung und die Bevollmächtigung müssen Sie schriftlich festhalten, damit sie rechtsgültig sind.

Eine Patientenvollmacht ist eine besondere Form der Patientenverfügung. Von einer ausführlichen Patientenverfügung unterscheidet sie sich dennoch grundsätzlich: Im Gegensatz zur Patientenverfügung erteilen Sie mit einer Patientenvollmacht der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt *keine* detaillierten Weisungen. Sie beauftragen und bevollmächtigen stattdessen Ihre Vertretung, diese Entscheidungen an Ihrer Stelle zu fällen, falls Sie urteilsunfähig sein sollten. **Sie müssen sich deshalb beim Ausfüllen der Patientenvollmacht nicht mit den möglichen Situationen der Urteilsunfähigkeit und allfälligen Therapien und Behandlungen im Detail auseinandersetzen. Sie überlassen diese Entscheidungen Ihrer Vertretung.**

Wenn Sie weder eine Patientenvollmacht noch eine ausführliche Patientenverfügung erstellen, ist ab 2013 mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts folgender Personenkreis automatisch befugt, stellvertretend für Sie medizinische und pflegerische Entscheidungen zu treffen, wenn Sie urteilsunfähig sein sollten (Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB). Dies sind der Reihe nach:

- der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen¹;
- wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt²;
- die Nachkommen²;
- die Eltern²;
- die Geschwister².

Eine Patientenvollmacht setzt diese rechtlich gegebene Vertretungsbefugnis ausser Kraft. Sie erlaubt Ihnen, selbst festzulegen, welche Person geeignet und berechtigt ist, an Ihrer Stelle Entscheidungen über Ihre Behandlung und Betreuung zu treffen.

-
- 1 Person mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, die von der Erwachsenenschutzbehörde als Beiständin oder Beistand einer urteilsunfähigen Person eingesetzt wird. Die Vertretungsbeistandschaft kann unabhängig von der konkreten Entscheidungssituation errichtet worden sein oder als konkrete Massnahme, weil das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich war.
 - 2 Sofern diese der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leistet beziehungsweise leisten.

Erstellen Sie eine Patientenvollmacht, wenn ...

- ... Sie sämtliche Entscheidungen über Ihre Behandlung und Betreuung einer Person Ihrer Wahl anvertrauen wollen.
- ... Sie davon ausgehen, dass sich Ihre Wünsche in späteren existenziellen Situationen nicht aus heutiger Sicht beurteilen lassen.
- ... Sie sich nicht mit den möglichen Situationen der Urteilsunfähigkeit und den Therapien, die dann erforderlich sein könnten, auseinandersetzen möchten.

Möchten Sie präzise medizinische Anordnungen für den Fall einer Urteilsunfähigkeit selbst treffen, empfehlen wir Ihnen, statt einer Patientenvollmacht eine ausführliche Patientenverfügung zu erstellen.

Entscheiden Sie, ob eine Patientenvollmacht oder eine ausführliche Patientenverfügung Ihren Bedürfnissen besser entspricht. Um Missverständnisse zu vermeiden, **erstellen Sie entweder eine Patientenvollmacht oder eine ausführliche Patientenverfügung, aber nicht beides.**

The image shows the cover and the first page of a form titled "Patientenvollmacht zur Vertretung bei medizinischen und pflegerischen Massnahmen". The cover features a blue header with the title and a logo for "DIALOG ETHIK". Below the title, it states: "Dieser Auftrag erwächst aus dem Vertrauensverhältnis zwischen mir und meiner Vertretung." The first page of the form is titled "1. Verfügende und vertretungsberechtigte Person" and contains two sections for "Ich" (the patient) and "ernannte folgende vertretungsberechtigte Person" (the appointed representative). Each section includes fields for Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort / Kanton, Strasse / No., PLZ / Ort, and contact information (Telefon Privat, Telefon Geschäft, Mobiltelefon).

Patientenvollmacht
zur Vertretung bei medizinischen
und pflegerischen Massnahmen

Dieser Auftrag erwächst aus dem Vertrauensverhältnis
zwischen mir und meiner Vertretung.

DIALOG ETHIK
DIALOG ETHIK
DIALOG ETHIK

1. Verfügende und vertretungsberechtigte Person

Ich,

Vorname _____ Name _____

Geburtsdatum _____ Bürgerort / Kanton _____

Strasse / No. _____ PLZ / Ort _____

Telefon Privat _____ Telefon Geschäft _____ Mobiltelefon _____

ernannte folgende **vertretungsberechtigte Person** (nachfolgend «Vertretung» genannt), die
im Falle meiner Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden
Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in meinem Namen entscheiden soll:

Vorname _____ Name _____

Geburtsdatum _____ Bürgerort / Kanton _____

Strasse / No. _____ PLZ / Ort _____

Telefon Privat _____ Telefon Geschäft _____ Mobiltelefon _____

Regulation Seite 13

2. Wissenswertes für die verfügende Person

Wen soll ich als meine Vertretung ernennen?

Die Rolle der vertretungsberechtigten Person ist anspruchsvoll und mit einer grossen Verantwortung verbunden. Stellvertretend für einen anderen Menschen Behandlungs- und Betreuungsentscheide zu fällen, kann fachlich und emotional schwierig sein. Für eine Entscheidung braucht es ...

- **... die Fähigkeit, mit komplexen Fragen umzugehen**
Dies setzt voraus, dass Ihre Vertreterin bzw. Ihr Vertreter die Erklärungen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes zu verstehen und die Informationen zu analysieren vermag. Wichtig ist auch, dass die Vertretung keine Scheu hat, beim Behandlungs- und Betreuungsteam so lange nachzufragen, bis alle für die Entscheidung notwendigen Aspekte geklärt sind.
- **... emotionale Stabilität**
Oft müssen Therapieentscheidungen in emotional stark belastenden Momenten getroffen werden. Ihre Vertretung soll in der Lage sein, eine Situation, die von Stress, Sorgen und Ungewissheit gekennzeichnet ist, zu beurteilen. Unter Umständen können Entscheidungen von grosser Tragweite sein. Besteht eine realistische Aussicht auf Genesung, sind die Entscheide meist leicht zu treffen. Es gibt aber Situationen, in denen ein Entscheid der Vertretung bedeuten kann, dass keine lebenserhaltenden Massnahmen mehr umgesetzt werden und der Tod eintreten kann. Ihr Vertreter oder Ihre Vertreterin sollte belastbar sein, damit er respektive sie mit den getroffenen Entscheidungen gut umgehen kann.
- **... die Fähigkeit, sich durchzusetzen und zugleich ein partnerschaftliches Verhältnis mit dem Behandlungsteam zu pflegen**
Das Verhältnis zwischen den Angehörigen und der Ärztin bzw. dem Arzt ist oftmals von einer Asymmetrie gekennzeichnet.

Für Laien ohne medizinisches Vorwissen und Kenntnis der Arbeitsweise eines Spitals kann es schwierig sein, gegenüber der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt die Haltung der Patientin bzw. des Patienten durchzusetzen. Zugleich sind gegenseitiger Respekt und Vertrauen zwischen allen Personen, die an der Entscheidung beteiligt sind, sehr wichtig für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung. Sie sollten deshalb eine Vertretung wählen, der sie zutrauen, dass sie sowohl Ihre Werte und Einstellungen durchzusetzen, als auch ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und Dialogs herzustellen vermag.

Nahe liegend wäre, eine Person aus Ihrem Angehörigen- oder Freundeskreis als Vertretung zu ernennen.

- **Eine Person aus Ihrem Angehörigen- oder Freundeskreis**

Auf der einen Seite ist eine Ihnen nahe stehende Person mit Ihren Einstellungen und Werten vermutlich besonders vertraut. Auf der anderen Seite ist es für die nächsten Angehörigen oft sehr schwierig, stellvertretend für den geliebten Menschen entscheiden zu müssen. Denn dies kann auch bedeuten, Abschied zu nehmen. Sie sollten Ihrer Vertretung vertrauen, dass sie in Entscheidungssituationen Ihre Werte und Einstellungen ins Zentrum stellen wird. Möglicherweise fällt es einer Freundin oder einem Freund, die Ihnen unter Umständen emotional weniger nahe stehen als Ihre Partnerin oder Ihr Partner, weniger schwer, Ihre Haltung in Entscheidungen über Leben und Tod zu vertreten.

Folgende Fachpersonen könnten ebenfalls als Vertretung in Frage kommen:

- **Ihre Hausärztin bzw. Ihr Hausarzt, Ihre Spitex-Pflegefachperson, Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Seelsorgerin bzw. Ihr Seelsorger sowie andere Fachpersonen**

Haben Sie ein gutes Verhältnis zu Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt oder zu Ihrer Spitex-Pflegefachperson, könnte eine dieser Personen die Rolle der Vertretung übernehmen. Als Fachperson wäre sie sehr gut in der Lage, sich z. B. an der Entscheidungsfindung mit dem Behandlungsteam im Spital zu betei-

gen. Wichtig ist, dass Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt oder die Spitex-Pflegefachperson, die Sie betreut, in der konkreten Entscheidungssituation ausschliesslich Ihre Haltung vertreten wird. Um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen, dürfen diese Fachpersonen in ihrer Rolle als Vertretung nicht in Ihre direkte Behandlung involviert sein.

Wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt haben, die oder der Ihre administrativen und finanziellen Fragen für Sie regelt, können Sie sich überlegen, ob Sie diese Person als Vertretung einsetzen möchten. Juristen sind mit den rechtlichen Aspekten der Vertretung vertraut, vermutlich jedoch weniger mit der medizinischen Seite bei Behandlungs- und Betreuungsentscheiden.

Wenn Sie eine persönliche Seelsorgerin oder einen persönlichen Seelsorger haben, könnten Sie auch dieser Person Ihre Vertretung anvertrauen. Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist der Umgang mit existentiell schwierigen Situationen sowie Situationen am Lebensende vertraut. Sind solche Fachpersonen von der klinischen Praxis entfernt, kann es für sie unter Umständen schwierig sein, sich angemessen an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

Alle Optionen haben Vor- und Nachteile. Wenn Sie eine Person aus Ihrem Angehörigen- oder Freundeskreis wählen, wird diese die Vertreterrolle vermutlich als freundschaftlichen Dienst verstehen. Im Zentrum steht hier die gegenseitige emotionale Nähe. Wenn Sie eine Fachperson als Vertretung einsetzen, wird diese ihre Arbeit eher als neutrale Dienstleistung erbringen. Bei dieser Wahl dürfte gerade die emotionale Distanz den Ausschlag geben. Bedenken Sie, dass eine Fachperson für ihre Vertretungsfunktion in der Regel eine adäquate Entschädigung erwartet (siehe Seite 15 dieser Wegleitung).

Gefühle spielen bei der Wahl der Vertretung eine wichtige Rolle. Lassen Sie sich vorerst ruhig von Ihrem Gefühl leiten. Überprüfen Sie dann Ihre Wahl anhand untenstehender Fragen (siehe Tabelle). Vermutlich können Sie nicht alle Fragen mit «Ja» beantworten. Lauten die Antworten aber vorwiegend «Nein», sollten Sie Ihre Wahl

überdenken. Von zentraler Bedeutung für die definitive Entscheidung ist das Gespräch zwischen Ihnen und der von Ihnen ins Auge gefassten Vertretungsperson (siehe Seite 14 dieser Wegleitung).

	Ja	Nein
Ist diese Person mit meinen Einstellungen bezüglich Behandlung und Betreuung vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besteht zwischen mir und dieser Person ein besonderes Vertrauensverhältnis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat diese Person Zeit, sich um meine Interessen zu kümmern, wenn diese Aufgabe über eine längere Zeit erforderlich und mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden sein sollte?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird diese Person sich in die Fragen meiner Behandlung und Betreuung einfühlen und mein persönliches Wohl ins Zentrum stellen können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird diese Person in der Lage sein, sich für mich einzusetzen und meine Werte und Haltungen durchzusetzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Traue ich dieser Person zu, meine Interessen in der Ernstsituation vorbehaltlos zu vertreten, auch wenn dies heissen sollte, auf gewisse Therapien zu verzichten und mich sterben zu lassen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann ich sicher sein, dass kein Interessenkonflikt besteht? Gibt es zum Beispiel heikle finanzielle Verbindungen zwischen mir und meiner Vertretung? Oder ist meine Hausärztin bzw. mein Hausarzt im Spital oder Heim tätig, in dem ich vielleicht in Zukunft behandelt oder betreut werden könnte?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Was kann meine Vertretung entscheiden, falls ich urteilsunfähig bin?

Sind Sie urteilsunfähig, ist Ihre Vertretung berechtigt, sämtliche medizinischen und pflegerischen Entscheidungen über Ihre Behandlung und Betreuung zu treffen.

Das Spektrum der Situationen, mit denen Ihre Vertretung konfrontiert werden könnte, ist sehr breit. Sie könnte sich zum Beispiel mit folgenden Fragen auseinandersetzen müssen: Sollen nach einem Schlaganfall lebenserhaltende Massnahmen durchgeführt werden, auch wenn das Gehirn schwer geschädigt ist? Soll nach einem schweren Unfall, der zum Wachkoma führte, eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr angewendet werden? Soll bei einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung eine Lungenentzündung mit Antibiotika therapiert werden oder nicht?

Ihre Vertretung ist befugt, über alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Massnahmen Ihrer Behandlung und Betreuung stellvertretend für Sie zu entscheiden und zwar unabhängig davon, ob diese ambulant oder stationär durchgeführt werden. Grundlage des Entscheids Ihrer Vertretung ist der vom Behandlungsteam vorgeschlagene Behandlungsplan.

Gegenüber Ihrer Vertretung hat Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt die gleiche Aufklärungspflicht wie gegenüber Ihnen im urteilsfähigen Zustand. Konkret bedeutet dies, dass die Ärztin oder der Arzt Ihre Vertretung über die Diagnose, Prognose, Behandlung, Risiken, therapeutischen Alternativen, den Verlauf bei Ablehnung der Therapie sowie über die Kosten informieren muss. Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt und Ihre Vertretung bestimmen dann gemeinsam die Therapieziele, auf deren Grundlage die Ärztin bzw. der Arzt einen Behandlungsplan erstellt. Ihre Vertretung hat das Recht, den vorgesehenen medizinischen Massnahmen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Ihre Vertretung wird sich in ihren Entscheidungen an Ihren persönlichen Werten und Einstellungen orientieren. Sind Ihre Haltung und Einstellungen in der konkreten Entscheidungssituation nicht bekannt, wird sich Ihre Vertretung an Ihrem Wohl und Ihrem besten Interesse orientieren.

Bei invasiven Eingriffen wie z. B. einer Operation und bei risikoreichen Massnahmen muss Ihre Vertretung von Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt zwingend in die Erstellung des Behandlungsplanes einbezogen werden. Bei alltäglichen sowie ungefährlichen medizinischen und pflegerischen Massnahmen muss Ihre Vertretung nicht zwingend für jede einzelne Massnahme beigezogen werden. In diesen Fällen genügt es, wenn ihr Einverständnis vorausgesetzt werden kann.

Können sich Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt und Ihre Vertretung nicht auf einen Behandlungsplan einigen, können sich sowohl Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt als auch Ihre Vertretung an die Erwachsenenschutzbehörde wenden. Diese wird die zu Ihrem Schutze erforderlichen Anordnungen treffen. Diese Massnahme sollte jedoch erst dann angewendet werden, wenn alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Einigung ausgeschöpft worden sind.

Was muss ich mit meiner Vertretung klären?

Haben Sie sich für eine Person als Ihre Vertretung entschieden, gehen Sie auf diese Person zu. Fragen Sie sie, ob sie bereit ist, diese Rolle zu übernehmen, und reden Sie mit ihr über Ihre Werte und Haltungen.

- **Nur wenn Sie mit Ihrer Vertretung über Ihre Werte und Haltungen reden, wird diese in Ihrem Sinne entscheiden können!** Führen Sie mit Ihrer Vertretung ein ausführliches Gespräch über Ihre persönlichen Werte und Anliegen. Nur so haben Sie die Gewissheit, dass diese Person in Situationen Ihrer Urteilsunfähigkeit in der Lage sein wird, der Behandlung und Betreuung zuzustimmen, die Ihren Vorstellungen entsprechen.

- Aufgrund der Nähe zu Ihnen kann ein nahe stehender Angehöriger allenfalls überfordert sein, Entscheidungen von grosser Tragweite für Sie zu treffen. Machen Sie im Gespräch mit Ihrer Vertretung deutlich, dass diese den Vertretungsauftrag auch ablehnen kann.
- Ihre Vertretung hat Anspruch auf Ersatz der Spesen. Ist ihre Aufgabe mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, ist eine angemessene und den finanziellen Möglichkeiten der verfügenden Person angepasste Entschädigung möglich. Bedenken Sie, dass z. B. eine an Demenz erkrankte urteilsunfähige Person meistens eine jahrelange und unter Umständen intensive Betreuung benötigt. Wenn die Frage der Entschädigung für Sie und Ihre Vertretung von Bedeutung ist, empfehlen wir Ihnen, sie explizit mit Ihrer Vertretung zu regeln.

Das Erstellen der Patientenvollmacht «Schritt für Schritt»

Die folgenden Erläuterungen begleiten Sie beim Ausfüllen Ihrer Patientenvollmacht.

Patienten-
vollmacht
Ziffer 1

Verfügende und vertretungsberechtigte Person

Beachten Sie:

- **Nur eine urteilsfähige Person kann eine Patientenvollmacht erstellen.** Die verfügende Person muss in der Lage sein, die Tragweite des Dokumentes zu verstehen, und muss deren Folgen abschätzen können. Besteht aufgrund der gesundheitlichen Situation die Gefahr, dass die Urteilsfähigkeit später angezweifelt werden könnte (z. B. bei einer Demenzerkrankung), empfiehlt es sich, die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Patientenvollmacht von einer Ärztin bzw. einem Arzt bestätigen zu lassen.
- Das Erstellen der Patientenvollmacht ist ein höchstpersönliches Recht. **Es ist ausgeschlossen, eine Patientenvollmacht für eine andere Person zu erstellen.**

- **Sie können nur eine natürliche Person als Vertretung ernennen.** Eine Institution kann Ihre Vertretung nicht übernehmen. Sie müssen Ihr Vertretungsrecht einer namentlich bezeichneten Person anvertrauen.

Sie können in der Patientenvollmacht vertretungsberechtigte Ersatzpersonen ernennen, die kontaktiert werden, falls Ihre Vertretung nicht verfügbar sein sollte (allenfalls Zusatzblatt verwenden, wenn Sie mehrere Ersatzpersonen haben). Geben Sie an, in welcher Reihenfolge Ihre Ersatzpersonen ihren Auftrag übernehmen sollen (1. Ersatzperson, 2. Ersatzperson usw.). Sobald Ihre Vertretung wieder ihre Rolle übernehmen kann, geht das Vertretungsrecht von Ihrer Ersatzperson auf Ihre erstgenannte Vertretung über.

Machen Sie über Ihre Vertretung und die Ersatzpersonen alle notwendigen Angaben, damit sie im Notfall erreicht werden können. Die Informationen ermöglichen dem Behandlungsteam, Ihre Vertretung schnell zu kontaktieren und korrekt zu identifizieren.

Es ist nicht nötig, dass Ihre Vertretung mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie den Auftrag formell annimmt.

Nahe stehende Personen

Sie können Ihre Vertretung bitten, bestimmte Personen über Ihre Situation zu informieren. Braucht Ihre Vertretung in der Entscheidungssituation Unterstützung, kann sie sich mit diesen Personen beraten.

Anhaltspunkte zu meinen Einstellungen

Ihre Vertretung orientiert sich in ihren Entscheidungen an Ihren persönlichen Werten und Einstellungen. Es ist darum sehr wichtig, dass Sie Ihre Vertretung in einem ausführlichen Gespräch mit Ihren Werten und Haltungen vertraut machen (siehe Seite 14 dieser Wegleitung).

In der Patientenvollmacht haben Sie zudem die Möglichkeit, Ihrer Vertretung Anhaltspunkte zu Ihren Werten und Einstellungen zu geben. **Diese Äusserungen sind keine exakten Anordnun-**

Patienten-
vollmacht
Ziffer 2

Patienten-
vollmacht
Ziffer 3

gen an Ihre Vertretung. Vielmehr sollen sie Ihrer Vertretung eine Orientierung in der Entscheidungssituation bieten und sie entlasten. Es steht Ihrer Vertretung zu, in der konkreten Entscheidungssituation Ihre Angaben situationsabhängig und gestützt auf die Inhalte der mit Ihnen geführten Gespräche zu interpretieren.

Möchten Sie grundsätzlich keine Angaben dazu machen oder bestimmte Fragen nicht beantworten, kreuzen Sie die entsprechende Variante an. Damit halten Sie fest, dass Sie die Fragen gelesen haben, sich jedoch einer Äusserung enthalten möchten.

Sie können Ihrer Vertretung folgende Anhaltspunkte geben:

- **Schwere Erkrankung**

Wenn ich unheilbar krank bin, soll der natürliche Verlauf der Erkrankung respektiert und nicht alles medizinisch Machbare unternommen werden.

Bejahen Sie diese Frage, werden in der beschriebenen Situation grundsätzlich keine lebenserhaltenden Massnahmen angewendet und die Therapie wird sich auf eine palliative Behandlung beschränken. So wird z. B. im Endstadium einer chronischen Krankheit bei verminderter Atemtätigkeit keine künstliche Beatmung angewendet; Atemnot wird stattdessen mit der Gabe von Medikamenten und Sauerstoff gelindert. Oder im Endstadium einer Krebserkrankung wird keine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr angewendet; stattdessen werden Hunger und Durst mit palliativmedizinischen und pflegerischen Massnahmen gestillt (mittels Mundpflege und der Gabe von Schmerzmedikamenten).

- **Verlust geistiger Fähigkeiten**

Wenn ich dauerhaft ...

- **meine geistigen Fähigkeiten verloren habe,**
- **nicht mehr weiss, wo ich bin,**
- **meine Bezugspersonen nicht mehr erkenne,**

sollen bei gesundheitlichen Problemen keine Massnahmen mehr getroffen werden, um mein Sterben abzuwenden.

In dieser Situation werden Massnahmen, die noch getroffen werden könnten, tendenziell unterlassen. Bei einer Lungenentzündung könnte z. B. auf eine Antibiotikatherapie verzichtet werden. Oder bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand würden keine Reanimationsmassnahmen durchgeführt.

- **Linderung von Angst und Schmerzen**

Die Linderung von Angst und Schmerzen ist mir wichtig, auch wenn die nötigen Medikamente mein Bewusstsein stark beeinträchtigen.

Werden Schmerz- und allenfalls Beruhigungsmittel hoch dosiert, wird die Patientin bzw. der Patient unter Umständen weniger oft bei Bewusstsein sein, als wenn die Medikamente in niedrigen Dosen verabreicht werden. Entspricht dies Ihrer Haltung, kreuzen Sie «Stimme zu» oder «Stimme eher zu» an. Ziehen Sie es vor, vorübergehend bei Bewusstsein zu sein, und sind Sie dabei bereit, unter Umständen Schmerzen in Kauf zu nehmen, kreuzen Sie die Variante «Stimme nicht zu» oder «Stimme eher nicht zu» an.

- **Selbstständigkeit**

Ein hohes Mass an Selbstständigkeit bei den Aktivitäten des täglichen Lebens bedeutet mir viel.

Unter Aktivitäten des täglichen Lebens sind beispielsweise Aufstehen, Körperpflege, An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme und Toilettengang zu verstehen. Im Zentrum dieser Frage steht der persönliche Umgang mit Abhängigkeit. Berücksichtigen Sie dabei, dass ein bestimmtes Mass an Unterstützung bei der Durchführung solcher Tätigkeiten zum natürlichen Alterungsprozess gehört und im Alter üblich ist.

- **Was mir sonst noch wichtig ist:**

Falls Ihnen bestimmte Werte und Haltungen für Ihre Behandlung und Betreuung wichtig sind, geben Sie diese an.

Beachten Sie, dass Sie in Ihrer Patientenvollmacht nicht festlegen können, dass Sie Suizidbeihilfe in Anspruch zu nehmen wünschen. Denn Suizidbeihilfe setzt voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Suizidbeihilfe urteilsfähig sind.

Organspende

In der Patientenvollmacht können Sie sich zur Organspende äussern. **Wenn Sie einer Organspende zustimmen oder diese ablehnen, ist Ihre Vertretung an Ihre Aussagen gebunden. Wenn Sie in Ihrer Patientenvollmacht diesbezüglich nichts festhalten, ist Ihre Vertretung befugt, über diese Fragen in Ihrem Sinne zu entscheiden.**

Organe, Gewebe und Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn ihr Hirntod festgestellt worden ist und sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat. Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung vor, so müssen die nächsten Angehörigen oder die Vertrauensperson der Spenderin bzw. des Spenders angefragt werden, ob ihnen eine Erklärung zur Organspende bekannt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Vertrauensperson bzw. die Angehörigen unter Beachtung des mutmasslichen Willens der verstorbenen Person entscheiden.

Sie können alle Organe spenden oder bestimmte Organe von der Spende ausschliessen. Folgende Organe, Gewebe und Zellen können gespendet werden: Herz, Lungen, Leber, Nieren, Dünndarm, Bauchspeicheldrüse (Pankreas), Augenhornhaut (Cornea), Haut sowie weitere Gewebe und Zellen (Blutgefässe, Herzklappen, Knochen).

Organe, Gewebe und Zellen können bis ins hohe Alter gespendet werden. Entscheidend für eine Spende ist nicht das Alter, sondern der Gesundheitszustand der Spenderin bzw. des Spenders und der Organe.

Eine Organspende ist anonym. Sie können nicht bestimmen, wer nach Ihrem Tod Ihre Organe erhalten soll.

Eine Spende von Organen, Geweben und Zellen ist möglich ...

- ... nach einem Tod wegen einer Hirnblutung. Diese kann die Folge eines Unfalls (Schädelverletzung, Schädel-Hirn-Trauma) oder eines geplatzten Blutgefässes sein. Durch die Hirnblutung steigt der Druck im Schädel. Dies kann zu einem irreversiblen Funktionsausfall des Hirns führen (**Hirntod infolge einer Schädigung des Hirns**).

- ... nach anhaltendem Kreislaufstillstand (nach erfolgloser Reanimation oder Abbruch lebenserhaltender Massnahmen), der die Durchblutung des Gehirns so lange reduziert oder unterbricht bis der irreversible Funktionsausfall des Hirns eintritt (**Hirntod nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand**).

Um die Organe bis zur Entnahme vor Schaden zu bewahren, sind vorbereitende medizinische Massnahmen erforderlich. Diese können vor oder nach der Todesfeststellung durchgeführt werden.

- Ist der Tod infolge einer Schädigung des Hirns eingetreten, beinhalten die organerhaltenden Massnahmen die Fortführung der begonnenen Therapie trotz aussichtsloser Prognose (meistens wird die künstliche Beatmung fortgesetzt, Medikamente zur Erhaltung der Kreislauffunktion werden verabreicht und Blutentnahmen zur Steuerung der Behandlung werden durchgeführt).
- Ist der Tod nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand eingetreten, ist das Ausmass der organerhaltenden Massnahmen erheblicher als bei Tod infolge einer Schädigung des Hirns. Gerinnungshemmende Medikamente werden verabreicht. Eine Herzmassage wird durchgeführt. Sonden werden in der Nähe der Organe, die entnommen werden, eingelegt. Durch die Sonden werden die Organe nach dem Herz-Kreislauf-Stillstand gekühlt. Für das Einsetzen der Sonde braucht es einen chirurgischen Eingriff vor oder nach dem Herz-Kreislauf-Stillstand.

Weitere Informationen zur Organspende unter:
www.dialog-ethik.ch, www.bag.admin.ch/transplantation
oder www.swisstransplant.ch.

Persönliche Ergänzungen

In diesem Abschnitt können Sie allfällige wichtige Informationen festhalten (z. B. Wünsche zur religiösen Begleitung usw.).

Datierung und Unterzeichnung

Damit Ihre Patientenvollmacht rechtsgültig ist, müssen Sie sie eigenhändig datieren und unterschreiben.

Patienten-
vollmacht
Ziffer 5

Patienten-
vollmacht
Ziffer 6

Die Patientenvollmacht ist erstellt. Wie weiter?

Wo kann ich meine Patientenvollmacht aufbewahren?

Bewahren Sie das Original Ihrer Patientenvollmacht bei sich selber auf und geben Sie Ihrer Vertretung sowie Ihren vertretungsberechtigten Ersatzpersonen eine Kopie Ihrer Patientenvollmacht.

Wie mache ich meine Patientenvollmacht bekannt?

Es ist wichtig, dass Ihre Patientenvollmacht in einer allfälligen Notfallsituation vorliegt. Teilen Sie Ihren Angehörigen sowie Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt mit, dass Sie eine Patientenvollmacht erstellt haben, und orientieren Sie sie über die von Ihnen gewählte Vertretung. Übergeben Sie diesen Personen eine Kopie Ihrer Patientenvollmacht. Machen Sie in Ihrem Portemonnaie einen Vermerk mit einem Hinweis auf Ihre Patientenvollmacht, deren Aufbewahrungsort und die Kontaktangaben der Vertretung.

Nehmen Sie bei einer geplanten Spitaleinweisung Ihre Patientenvollmacht mit und zeigen Sie sie Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihrem behandelnden Arzt. Das Gleiche gilt beim Eintritt ins Alters- oder Pflegeheim.

Ab 2013 haben Sie zudem die Möglichkeit, auf Ihrer Versicherungskarte zu speichern, dass Sie eine Patientenvollmacht bzw. eine Patientenverfügung erstellt haben und wo sich diese befindet. Sofern Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt, Ihre Apothekerin oder Ihr Apotheker, Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt über die erforderliche Einrichtung verfügt, können Sie diese Personen bitten, die Speicherung des Aufbewahrungsortes Ihrer Patientenvollmacht auf Ihrer Versicherungskarte vorzunehmen.

Ab 2013 ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Spital verpflichtet, bei der Behandlung einer urteilsunfähigen Patientin oder eines urteilsunfähigen Patienten abzuklären, ob eine Patientenvollmacht bzw. eine Patientenverfügung vorhanden ist, indem sie oder er nach einem Hinweis auf der Versicherungskarte sucht. Die Speicherung des

Aufbewahrungsortes der Patientenvollmacht auf der Versicherungskarte ist daher sehr wichtig!

Patienten-
vollmacht
Ziffer 7

Wie kann ich meine Patientenvollmacht aktualisieren?

Obwohl eine Aktualisierung rechtlich nicht erforderlich ist, empfehlen wir Ihnen, die Patientenvollmacht ungefähr alle 2 Jahre zu aktualisieren. Damit vermeiden Sie, dass Zweifel aufkommen, ob sich Ihre Wünsche in der Zwischenzeit geändert haben könnten. Bestätigen Sie die Aktualisierung mit Datum und Unterschrift.

Wie kann ich meine Patientenvollmacht ändern oder widerrufen?

Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie Ihre Patientenvollmacht jederzeit ändern oder widerrufen. Änderungen und Ergänzungen können Sie direkt ins Dokument einbringen. Datieren und unterschreiben Sie die Änderungen. Einen Widerruf können Sie schriftlich kundtun oder die alte Patientenvollmacht vernichten. Falls Sie eine neue Patientenvollmacht erstellen, ohne die frühere ausdrücklich aufzuheben, ersetzt die neue Patientenvollmacht die frühere, sofern sie nicht zweifelsfrei eine bloße Ergänzung darstellt.

Sollte Ihre Vertretung Ihren Auftrag niederlegen und keine Ersatzpersonen bezeichnet sein, wird das Vertretungsrecht von Gesetzes wegen den Personen, die in Art. 378 ZGB vorgesehen sind, übertragen (siehe Seite 7 dieser Wegleitung).

3. Wissenswertes für die Vertretung

Dieses Kapitel richtet sich überwiegend an die vertretungsberechtigte Person. Es enthält wichtige Informationen über die Annahme und die Ausübung des Vertretungsauftrags.

Soll ich den Vertretungsauftrag annehmen?

Die Aufgabe der vertretungsberechtigten Person ist verantwortungsvoll und komplex. Sie kann emotional fordernd und belastend sein (siehe Kapitel «Wen soll ich als meine Vertretung ernennen?» auf Seite 9 dieser Wegleitung). Es ist wichtig, dass Sie als Vertreterin bzw. Vertreter über Ihre Rechte und Pflichten orientiert sind. Informationen diesbezüglich finden Sie im Kapitel «Was kann meine Vertretung entscheiden, falls ich urteilsunfähig bin?» auf Seite 13 dieser Broschüre.

Stellvertreterentscheidungen müssen oft in emotional schwierigen Situationen getroffen werden und können von existentieller Tragweite sein. Unter Umständen kann es heissen, im Sinne der urteilsunfähigen Person zu entscheiden, lebenserhaltende Massnahmen zu unterlassen und den Tod zuzulassen. Solche Entscheidungen stellvertretend für einen anderen Menschen zu fällen, kann belastende emotionale Auswirkungen haben und mit Stress und Bedrückung verbunden sein (wie z. B. Schuldgefühle, Schuldzuweisungen). Die Annahme des Vertretungsauftrags kann aber auch eine tiefe Bindung und Beziehung zur betroffenen Person ausdrücken, ihr in einer vielleicht sehr schwierigen Lebens- oder Sterbensphase beizustehen. Nur Sie wissen, ob Sie einer solchen Herausforderung gewachsen sind. Hören Sie auf sich und spüren Sie in sich hinein. Sie sind die Person, die anschliessend mit den getroffenen Entscheiden umgehen muss. Übernehmen Sie die Vertretung nur, wenn sie für Sie persönlich stimmt. Können Sie die Haltung der verfügenden Person nicht teilen, empfiehlt es sich, die Aufgabe abzulehnen. Sie sind frei zu entscheiden, ob Sie die Rolle der vertretungsberechtigten Person annehmen wollen oder nicht.

Nehmen Sie diese Aufgabe an, verpflichten Sie sich, den Auftrag mit Sorgfalt auszuführen.

Was ist meine Aufgabe im Ernstfall?

Nehmen Sie den Auftrag an und kommt die Patientenvollmacht zur Anwendung, werden Sie zur Ansprechperson für das Behandlungsteam:

- Als Vertretung entscheiden Sie stellvertretend für oder gegen die medizinischen und pflegerischen Massnahmen, die das Behandlungsteam für die Behandlung und Betreuung der urteilsunfähigen Person vorschlägt. Ihre Aufgabe besteht darin, in der Entscheidungssituation die Werte und Haltungen der verfügenden Person zu vertreten, d.h. den medizinischen und pflegerischen Massnahmen zuzustimmen, die Ihrer Ansicht nach der Haltung der vertretenen Person entsprechen, bzw. die Massnahmen abzulehnen, die ihren Vorstellungen widersprechen.

Grundlage für Ihren Entscheid ist der von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erarbeitete Behandlungsplan. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt wird Sie über alle wichtigen Aspekte der Behandlung der urteilsunfähigen Person informieren und Sie bei der Erstellung des Behandlungsplans beiziehen. Dieser umfasst die medizinischen Massnahmen, die die Ärztin oder der Arzt in der konkreten Situation als medizinisch angezeigt beurteilt. Als Vertretung sind Sie berechtigt, den vorgesehenen medizinischen und pflegerischen Massnahmen zuzustimmen oder diese abzulehnen.

- Bringen Sie Äusserungen und Werthaltungen der Patientin bzw. des Patienten im Gespräch mit dem Behandlungsteam konsequent ein.
- Sind Ihnen die Erklärungen der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes unklar, bitten Sie sie um Ergänzungen. Oftmals stehen den vertretungsberechtigten Personen in Spitälern schriftliche Informationen und Entscheidungsmaterial zur Verfügung. Bei Bedarf fragen Sie die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt danach.

Alle an der Entscheidungsfindung beteiligten Personen haben die gleiche Aufgabe: Es gilt, das Gespräch so zu führen, dass gemäss den Werten und Einstellungen der urteilsunfähigen Person entschieden wird. Diese Herausforderung kann nur durch offene Gespräche und durch gegenseitiges Vertrauen gut gemeistert werden.

Wenn Sie in der Ausübung Ihres Auftrags Fragen haben oder Unterstützung brauchen, nehmen Sie Hilfe in Anspruch. Die in der Patientenvollmacht ernannten Ersatzpersonen, nahe stehenden Personen sowie die Angehörigen der urteilsunfähigen Person stehen Ihnen für ein Gespräch sicherlich gerne zur Verfügung. Wünschen Sie sich die Unterstützung einer Fachperson, können Sie sich an Dialog Ethik oder an die für Ihren Wohnort zuständige Erwachsenenschutzbehörde wenden. Dialog Ethik unterstützt Sie gerne telefonisch oder vor Ort (weitere Informationen zu unserem Beratungs- und Unterstützungsangebot finden Sie auf Seite 27 dieser Wegleitung).

Wenn Sie feststellen, dass die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind oder nicht gewahrt werden, kann nach Art. 373 ZGB jede Person, die der Patientin bzw. dem Patienten nahe steht, das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde verlangen. Diese wird die zum Schutze der Patientin bzw. des Patienten erforderlichen Anordnungen treffen (siehe Seite 14 dieser Wegleitung).

Was passiert, wenn ich den Auftrag niederlege?

Wenn Sie nach Ausschöpfung aller Unterstützungsmöglichkeiten merken, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, den Vertretungsauftrag auszuüben, dürfen Sie ihn niederlegen. In diesem Fall wird Ihre Aufgabe von den in der Patientenvollmacht ernannten Ersatzpersonen übernommen. Ist keine Ersatzperson bezeichnet oder ist diese nicht in der Lage, die Aufgabe wahrzunehmen, kommt die rechtlich vorgesehene gesetzliche Vertretung von Art. 378 ZGB zum Tragen (siehe Seite 7 dieser Wegleitung).

Zu guter Letzt

Gute Stellvertreterentscheidungen setzen voraus, dass zwischen der Patientin bzw. dem Patienten, der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt und der Vertretung eine gute Beziehung besteht. Wir hoffen, dass die Patientenvollmacht und diese Begleitung die Wahl einer Vertretung als auch die Ausübung der Stellvertreterrolle zu unterstützen vermögen, damit existentielle Entscheidungen in einem Klima gegenseitigen Vertrauens getroffen werden können.

4. Das Beratungsangebot von Dialog Ethik

Beratung bei der Erstellung der Patientenvollmacht

Falls Sie Fragen haben oder beim Erstellen Ihrer Patientenvollmacht Hilfe benötigen, unterstützt das Team von Dialog Ethik Sie gerne.

- **Telefonische Beratung** **0900 418 814**
CHF 2.-/Minute ab Festnetz
- **Persönliche Beratung** CHF 150.-/Stunde
Vereinbarung eines Termins unter **044 252 42 01**
(bei geringen finanziellen Möglichkeiten nach Absprache, bei Sozialhilfe CHF 20.-)

Unterstützung bei der Umsetzung der Patientenvollmacht im Spital oder Heim

Sollte Ihre vertretungsberechtigte Person bei der Umsetzung Ihrer Patientenvollmacht im Spital oder im Heim Schwierigkeiten erfahren, kann sie sich an uns wenden.

- **Telefonische Unterstützung** **0900 418 814**
CHF 2.-/Minute ab Festnetz
- **Unterstützung vor Ort** CHF 150.-/Stunde
Erste Kontaktaufnahme unter **0900 418 814**
CHF 2.-/Minute ab Festnetz

Für Mitglieder des Fördervereins Dialog Ethik sind telefonische Beratungen kostenlos. Ausserdem profitieren Mitglieder von Ermässigungen auf persönliche Beratungen und auf die Unterstützung vor Ort. Mehr Informationen über eine Mitgliedschaft beim Förderverein Dialog Ethik erhalten Sie unter fv.dialog-ethik.ch oder bei Dialog Ethik (Tel. 044 252 42 01).

Patientenvollmacht (inkl. Wegleitung)

- **Unterlagen in Druckform** CHF 15.50 (inkl. MWSt.)
- **Download im Internet** gratis

(Preisänderungen vorbehalten)



Dialog Ethik ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation. Das interdisziplinäre Team von Fachpersonen widmet sich der Frage nach dem bestmöglichen Handeln und Entscheiden im Gesundheits- und Sozialwesen. Spezialisiert ist das Institut auf den Wissenstransfer von der Wissenschaft in die Praxis und umgekehrt. Dialog Ethik unterstützt Fachpersonen, Patientinnen, Patienten, Spitäler, Alters- und Pflegeheime und weitere Organisationen. Ausserdem fördert Dialog Ethik öffentliche Diskussionen und Debatten zu ethischen Fragen. Die Patientenvollmacht ist ein Unterstützungsinstrument einerseits zum Wohle der Patientinnen und Patienten und andererseits zur Entlastung der Angehörigen und des Personals.

Dialog Ethik

Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen

Schaffhauserstrasse 418

8050 Zürich

Tel. 044 252 42 01

Telefonische Beratung 0900 418 814 (CHF 2.-/Minute ab Festnetz)

Fax 044 252 42 13

info@dialog-ethik.ch

Spenden: PC-Konto 85-291588-7

IBAN CH61 0070 0115 5001 9992 2

www.dialog-ethik.ch

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen